



Anlage zur Verwaltungsgebührensatzung
(Anlage zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für öffentliche Leistungen)
vom 19.06.2007

- Gebührenverzeichnis -

Lfd. Nr.	Amtshandlung / Öffentliche Leistung	Gebühr in €
1	Allgemeine Verwaltungsgebühr (§ 4 Abs. 1 Satz 3 der Satzung)	3,00 bis 2.500,00
2	Anträge	
2.1	Bearbeitung von mündlichen und schriftlichen Anträgen, Erklärungen, Gesuchen und dergl., die von der Stadt nicht in eigener Zuständigkeit zu bescheiden sind, soweit die Mitwirkung der Stadt nicht vorgeschrieben oder angeordnet ist	3,00 bis 100,00
2.2	Ablehnung eines Antrags usw. (§ 4 Abs. 4 Satz 1 der Satzung) Bei Unzuständigkeit gebührenfrei.	1/10 bis volle Gebühr, mind. 3,00
2.3	Zurücknahme eines Antrags (§ 4 Abs. 4 Satz 3 der Satzung)	1/10 bis 1/2 der vollen Gebühr, mindestens 3,00
3	Auskünfte insbesondere aus Akten und Büchern oder Einsichtnahme in solche Mündliche Auskünfte sind gebührenfrei	3,00 bis 70,00
4	Befreiung (Ausnahmebewilligung, Dispens) von gesetzlichen Vorschriften oder gemeindlichen Bestimmungen	5,00 bis 500,00
5	Beglaubigung, Bestätigungen	
5.1	von Unterschriften, Handzeichen und Siegeln Werden mehrere Unterschriften gleichzeitig in einer Urkunde beglaubigt oder wird die Unterschrift einer Person mehrfach auf verschiedenen Urkunden, aber aufgrund eines gleichzeitig gestellten Antrags beglaubigt, so kommt nur für die erste Unterschrift die volle Gebühr, für jede weitere die Hälfte der für die erste erhobenen Gebühr zum Ansatz	3,00 bis 13,00
5.2	der Übereinstimmung von Abschriften, Auszügen, Niederschriften, Ausfertigungen, Fotokopien usw. aus amtlichen Akten oder privaten Schriftstücken mit der Urschrift je Seite	1,00 bis 13,00
5.3	Wird die Abschrift, Ausfertigung, Fotokopie usw. von der Stadt selbst hergestellt, so kommen die Schreibgebühren (Nr. 10) hinzu.	
5.4	der Übereinstimmung einer Abschrift eines Schulzeugnisses mit der Urschrift;	1,00
5.5	die ersten drei Mehrfertigungen, Abschriften oder Ablichtungen des Abgangs- oder Abschlusszeugnisses	gebührenfrei
5.6	die ersten drei Mehrfertigungen von Zeugnissen, die für Bewerbungen benötigt werden	gebührenfrei
6	Bescheinigungen	
6.1	Bestätigungen, Zeugnisse, Atteste, Ausweise aller Art (auch Zweit- und Mehrfertigungen, soweit nichts anderes bestimmt ist)	3,00 bis 50,00
6.2	Gebührenfrei sind Bestätigungen, die die Stadt für den Empfang und die Verwendung von Zuwendungen für steuerbegünstigte Zwecke im Sinne des Einkommen- und Körperschaftsteuerrechts	

	(z.B. §§ 10 b EStG, 9 Nr. 3 KStG) ausstellt (Spendenbescheinigungen).	
7	Genehmigungen , Erlaubnisse, Zulassungen, Konzessionen, Bewilligungen und dergl. aller Art, soweit nichts anderes bestimmt ist	3,00 bis 400,-
8	Gutachten (Augenscheine) nach dem Wert des Gegenstands	1 bis 5%, mindestens jedoch je angefangene halbe Stunde der Inanspruchnahme 20,00
9	Rechtsbehelfe (Widerspruch, Einspruch in Wahlanfechtungsverfahren, Gegenvorstellung, Dienstaufsichtsbeschwerde usw.)	
9.1	wenn die Rechtsbehelfe im wesentlichen als unzulässig oder unbegründet zurückgewiesen werden oder wenn die Gebühr einem Gegner auferlegt werden kam, der die angefochtene Verfügung oder Entscheidung beantragt hat	6,00 bis 250,00
9.2	bei Zurücknahme der Rechtsbehelfe, wenn kein Grund vorliegt, von einem Gebührenansatz abzusehen (§ 4 Abs. 4 Satz 3 der Satzung)	1/10 bis 1/2 der Gebühr nach 9.1, mindestens 3,00
10	Schreibgebühren	
10.1	Ausfertigungen und Abschriften oder Auszüge aus Akten, Protokollen von öffentlichen Verhandlungen, amtlichen Büchern, Registern usw. (sofern sie nicht durch Ablichtung hergestellt wurden), die auf Antrag erteilt werden, je angefangene Seite DIN A 4 (der Ausfertigungs- und Beglaubigungsvermerk wird mitgerechnet)	
10.1.1	für Schriftstücke, die in deutscher Sprache abgefasst sind	6,00
10.1.2	für Schriftstücke, die in fremder Sprache abgefasst sind	9,00
10.1.3	Für Schriftstücke in tabellarischer Form, Verzeichnisse, Listen, Rechnungen, Zeichnungen, wissenschaftliche Texte wird die Schreibgebühr nach dem Zeitaufwand berechnet, der zur Herstellung benötigt wird. Sie beträgt für jede angefangene Viertelstunde	10,00
10.2	Für Ablichtungen (Fotokopien) und mittels Textautomat erstellte Mehrstücke werden erhoben	
10.2.1	bei einem Format bis zu DIN A4 (schwarz-weiß) je Seite (in Farbe) je Seite	0,50 1,00
10.2.2	bei einem Format bis zu DIN A3 (schwarz-weiß) je Seite (in Farbe) je Seite	1,00 2,00
10.2.3	bei einem Format größer als DIN A3	nach tatsächlichem Aufwand
10.2.4	Bei einem Format bis zu DIN A3 (schwarz-weiß) für Mitglieder des Vereinsrings in der Geschäftsstelle des Vereinsrings bis zu je 10 Seiten	gebührenfrei
10.3	Vervielfältigungen auf mechanischem Wege je nach Umfang, Schwierigkeit und Aufwand, je Seite	0,30 bis 3,00
11	Baugesetzbuch	
11.1	Ausstellung eines Negativzeugnisses nach § 28 Abs. 1 BauGB (Nichtausübung oder Nichtbestehen des Vorkaufsrecht)	30,00
12	Bauordnungsrecht	
12.1	Bestätigung des Zeitpunkts des Eingangs der vollständigen Bauvorlagen im Kenntnissgabeverfahren (§ 53 Abs.3 Nr. 1 LBO)	0,5 vom Tausend der Baukosten bzw.

		Abbruchkosten; mindestens 40,00
12.2	Mitteilung nach § 53 Abs. 4 LBO	wie 12.1
12.3	Benachrichtigung der Angrenzer im Kenntnissgabeverfahren (§ 55 LBO)	7,00 € je zu benachrichtigendem Angrenzer; mindestens 40,00
13	Bestattungsrecht	
13.1	Ausstellung eines Leichenpasses (§§ 44 und 45 Bestattungsgesetz)	3,00 bis 30,00
13.2	Unbedenklichkeitsbescheinigung für Feuerbestattung (§ 16 Abs. 2 Nr. 2 Bestattungsverordnung)	15,00
14	Feiertagsrecht	
14.1	Befreiung von verbotenen Tätigkeiten während des Hauptgottesdienstes (§§ 7 Abs. 2, 12 Abs. 1 Feiertagsgesetz)	15,00 bis 60,00
14.2	Befreiung vom Tanzverbot an bestimmten Feiertagen (§§ 11, 12 Abs. 1 Feiertagsgesetz)	30,00 bis 120,00
14.2.1	pro Tag, an dem Tanzveranstaltungen von 3.00 bis 24.00 Uhr verboten sind	60,00 bis 240,00
14.2.2	pro Tag, an dem Tanzveranstaltungen während des ganzen Tages verboten sind	60,00 bis 240,00
15	Fundsachen Aufbewahrung einschließlich Aushändigung an den Verlierer, Eigentümer oder Finder	
15.1	bei einem Wert der Fundsache bis zu 50,00 € Wert	5,00
15.2	bei einem Wert der Fundsache über 50,00 € Wert	10,00
16	Amtshandlungen im Kirchenaustrittsverfahren je Person	50,00
17	Melderecht	
17.1	Auskünfte aus dem Melderegister	
17.1.1	einfache Auskunft (§ 32 Abs. 1 Meldegesetz - MG)	5,00
17.1.2	erweiterte Auskunft (§ 32 Abs. 2 MG)	10,00
17.1.3	Gruppenauskunft (§ 32 Abs. 3, § 34 Abs. 1, 2 und 3 MG)	1,50 € jeweils für jede Person, auf die sich die Auskunft erstreckt
17.1.4	Gruppenauskunft nach Nr. 16.1.3, die mit Hilfe der automatischen Datenverarbeitung gegeben wird	15,00 bis 2.500,00
17.1.5	Elektronische einfache Melderegisterauskunft	5,00 €
17.2	Datenübermittlungen	
17.2.1	Datenübermittlungen an Behörden und sonstige öffentliche Stellen (§ 29 MG) und an öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften (§ 39 MG)	1,50 € jeweils für jede Person, auf die sich die Auskunft erstreckt
17.2.2	Datenübermittlung nach Nr. 17.2.1, die mit Hilfe der automatischen Datenverarbeitung vorgenommen wurde	15,00 bis 2.500,00
17.2.3	Datenübermittlung an den Südwestdeutschen Rundfunk bzw. an die Gebühreneinzugszentrale	0,15 pro übermittelter Datensatz
17.3	Ausstellung einer Wählbarkeitsbescheinigung (§10 Abs. 4 KomWG)	20,00
17.4	Sonstige Bescheinigungen der Meldebehörde zusätzliche Meldebestätigungen und sonstige Bescheinigungen der Meldebehörde je Bescheinigung Werden mehrere gleichlautende Bescheinigungen gleichzeitig beantragt, so ermäßigt sich die Gebühr für jede weitere Bescheinigung auf die Hälfte.	6,00

17.5	Sonstige Amtshandlungen der Meldebehörde	3,00 bis 500,00
17.6	Gebührenfrei sind	
17.6.1	die Bearbeitung einer Meldung oder Anzeige sowie die Meldebestätigung,	
17.6.2	die Auskunft an den Betroffenen (§ 11 MG),	
17.6.3	die Berichtigung, Ergänzung, Sperrung und Löschung von Daten des Melderegisters (§§ 12, 13 MG)	
17.6.4	die Eintragung einer Auskunftssperre (§ 33 Abs. 1 Satz 2 MG)	
18	Sammlungswesen Erlaubnis nach § 3 Sammlungsgesetz	10,00 bis 200,00
19	Straßenrechtliche Sondernutzung Erteilung der Erlaubnis zur Benutzung einer Straße über den Gemeingebrauch hinaus	
19.1	Gemeindestraßen	15,00 bis 300,00
19.2	Ausnahmegenehmigungen zur Befahrung von land- und forstwirtschaftlichen Wegen für Inhaber eines Schwerbehindertenausweises mit dem Merkzeichen „G“	15,00 bis 60,00 gebührenfrei
20	Herstellung von Hausanschlüssen an öffentliche Ver- und Entsorgungseinrichtungen nach kommunalen Satzungen	
20.1	Genehmigung für die Herstellung der Grundstücksentwässerungsanlagen, deren Anschluss sowie deren Änderung, für die Schaffung weiterer vorläufiger oder vorübergehender Anschlüsse an die öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen und für die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlagen sowie die Änderung der Benutzung nach den betreffenden Bestimmungen der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung in der jeweils gültigen Fassung	Für die Beratung wird ein Stundensatz in Höhe von 1,3 v.H. des Monatsgrundgehalts eines Landesbeamten in der Endstufe des Besoldungsstufe A13 berechnet. Angefangene Viertelstunden werden als volle Viertelstunden berechnet. Der Betrag ist auf volle Euro aufzurunden. Die oberste Baurechtsbehörde gibt den jeweils der Gebührenrechnung zugrundelegenden Stundensatz bekannt. Für Beratungen mit einem Zeitaufwand von bis zu 15 Minuten werden keine Gebühren erhoben. Mindestgebühr: 40,00€
20.2	Entscheidung über einen Anschlussantrag an die öffentlichen Wasserversorgungsanlagen, über eine Änderung des Hausanschlusses sowie über einen Antrag auf weitere,	nach Zeitaufwand, Gebührenberechnung wie bei 20.1;

	vorläufige oder vorübergehende Anschlüsse an das öffentliche Wasserversorgungsnetz nach den betreffenden Bestimmungen der Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser in der jeweils gültigen Fassung	Mindestgebühr: 40,00
21	Grundbuchwesen Auskünfte, Einsichtnahmen und Auszüge (gültig nach Einführung einer Grundbucheinsichts- und Auskunftsstelle im automatisierten EDV-Verfahren, vorbehaltlich einer evtl. vorgehenden landesrechtlichen Regelung)	
21.1	Abruf von Grundbuchblättern pro Grundbuchblatt	5,00
21.2	Folgeabrufe desselben Grundbuchblattes in derselben Angelegenheit innerhalb von 6 Monaten	2,50
21.3	Elektronische Übernahme von abgerufenen Daten ist durch die Gebühr für den Abruf des Grundbuchblatts mit abgedeckt	2,50
21.4	Recherche zum Auffinden von Grundbuchblättern pro Suchvorgang	2,50
21.5	Abrufen einer Liste der Voranträge pro Vorgang	2,50
21.6	Ausdruck, unbeglaubigt	10,00
21.7	Amtlicher Ausdruck, beglaubigt	17,50
22	Öffentliche Ordnung / Polizeirecht	
22.1	Fischerei	
22.1.1	Erstmalige Ausstellung eines Fischereischeines auf Lebenszeit zzgl. Abgabe an das Landratsamt	20,45
22.1.2	Jugendfischereischein	6,00
22.1.3	Einziehung der Fischereiabgabe bei Fischereischeinen auf Lebenszeit (die erstmalige Einziehung ist gebührenfrei)	5,00
22.2	Gaststättenrecht	
22.2.1	Gestattungen gemäß § 12 GastG bis zu 4 Tagen	25,00 bis 130,00
22.2.2	Zulassung von Ausnahmen von den Sperrzeitvorschriften für einzelne Betriebe (§ 12 Satz 1 GastVO)	
22.2.3	Sperrzeitverkürzung für einzelne Tage	20,00 bis 40,00
22.3	Gewerberecht	
22.3.1	Gewerbeanmeldung	10,00
22.3.2	Gewerbeabmeldung	20,00
22.3.3	Gewerbeummeldung	15,00
22.3.4	Erteilung einer Empfangsbescheinigung (§ 15 Abs. 1 GewO)	12,00
22.3.5	Erteilung von Auskünften aus der Gewerbekartei	6,00
22.3.6	Erteilung einer Gewerbemeldebescheinigung	6,00
22.3.7	Erteilung einer Gewerbemeldebescheinigung mit Mehraufwand	6,00
22.4	Spiele	
22.4.1	Erlaubnis zur Aufstellung von Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit (§ 33 c Abs. 1 GewO)	120,00 bis 1.500,00
22.4.2	Bestätigung gem. § 33 c Abs. 3 GewO	40,00
22.4.3	Erlaubnis zur Veranstaltung von anderen Spielen mit Gewinnmöglichkeit (§ 33 d Abs.1 GewO)	100,00 bis 1.500,00 €
22.5	Gewerbetreibende, die einer besonderen Genehmigung bedürfen	
22.5.1	Erlaubnis zum Betrieb des Pfandleih- oder Pfandvermittlungsgewerbes (§ 34 Abs. 1 GewO)	100,00 bis 1.000, €
22.5.2	Erlaubnis zum Betrieb des Versteigerergewerbes (§ 34 b Abs. 1 u. 2 GewO)	150,00 bis 1.500,00
22.5.3	Öffentliche Bestellung von Versteigerern (§ 34 b Abs. 5 GewO)	100,00 bis 1.000,00

22.5.4	Erlaubnis für das gelegentliche Feilbieten von Waren (§ 55 a Abs. 1 GewO)	60,00 bis 1.500,00
22.5.5	Erteilung einer Spielerlaubnis gem. § 60 a Abs. 2 GewO	60,00 bis 1.500,00
22.5.6	Festlegung von Wochenmärkten (§ 69 Abs. 1 GewO)	15,00 bis 1.500,00
22.6	Wasserrecht	
22.6.1	Zulassung von Ausnahmen in Gewässerrandstreifen (§ 68 b Abs. 7 WG)	30,00 bis 500,00
22.6.2	Begründung von Zwangsverpflichtungen (§ 88 WG)	30,00 bis 500,00
22.7	Naturschutzrecht	
22.7.1	Anordnungen nach § 33 NatSchG (geschützte Grünbestände)	30,00 bis 500,00
22.7.2	Sperren gem. § 54 NatSchG (Genehmigung und Beseitigung von Sperren, Anordnung von Durchgängen)	
	Genehmigung von Sperren	30,00 bis 1.000,00
	Genehmigung von Sperren	30,00 bis 500,00
22.8	Schießerlaubnis	10,00 bis 100,00
22.9	Ausnahmegenehmigung von der Polizeiverordnung zum Schutze der Wulfbachquellhöhle (Tauchgänge)	10,00
22.10	Immissionsschutzrecht	
	Erteilung von Ausnahmen nach § 7 Abs. 2 der 32. BimSchVO (Maschinengerätemärmverordnung)	60,00 bis 500,00
22.11	Ladenschluss Ausnahmeerteilung vom Verbot des gewerblichen Feilhaltens von Waren außerhalb von Verkaufsstellen (§ 20 Abs. 2 a LadSchIG)	100,00 bis 2.500,00
23	Standesamt	
	Leistungen außerhalb der erforderlichen Amtshandlungen (z.B. Vor- und Nachbereitung von Sektempfängen etc.)	je 30 min. 20,00 €